

19-Tage-Regelung und Homeoffice-Tage allein aufgrund der Covid-19 Pandemie

Nach dem zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen wird der Arbeitslohn von Grenzpendlern grundsätzlich in Luxemburg versteuert, wenn der Grenzpendler auch tatsächlich in Luxemburg tätig war. Hierbei ist die physische Anwesenheit maßgeblich. Ist der Grenzpendler hingegen außerhalb Luxemburg tätig geworden (z.B. im Homeoffice in Deutschland, während einer Fortbildung in Belgien) so steht das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, der auf diese Zeit entfällt, Deutschland zu.

Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es Ausnahmen. Zwei Ausnahmen sind hier wichtig:

- 19-Tage-Regelung

Im Rahmen der Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011 haben Deutschland und Luxemburg sich u.a. dahingehend geeinigt, dass, wenn der Grenzpendler während weniger als 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr außerhalb von Luxemburg tätig war, das Besteuerungsrecht für diesen Arbeitslohn Luxemburg zu steht (Bagatellregelung).

- Homeoffice allein aufgrund der Covid-19 Pandemie

Aufgrund der Maßnahmen bezüglich des Covid-19 Pandemiegeschehens haben Deutschland und Luxemburg die Verständigungsvereinbarung vom 07.10.2020 abgeschlossen.

Nach dieser Vereinbarung gelten im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.06.2022 Arbeitstage, die Grenzpendler normalerweise in Luxemburg ausgeübt hätten und **allein** aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Homeoffice in Deutschland verbringen mussten/müssen als in Luxemburg verbrachte Arbeitstage (**pandemieabhängige Arbeitstage**). Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht wurden/werden (**pandemieunabhängige Arbeitstage**), gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn die Grenzpendler lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Homeoffice tätig sind.

Grenzpendler, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen und eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die **pandemieabhängigen** Arbeitstage - neben der Lohnbescheinigung - im Rahmen einer eventuellen Steuererklärung in Deutschland vorzulegen.

Die Verständigungsvereinbarung vom 07.10.2020 wurde von beiden Staaten einvernehmlich zum 30.06.2022 durch Verständigungsvereinbarung vom 22.03.2022 gekündigt

Es ist daher zwingend zwischen pandemieabhängigen und pandemieunabhängigen Homeoffice-Arbeitstagen zu unterscheiden, wobei die pandemieabhängige Regelung nur bis zum 30.06.2022 gilt. Das bedeutet, dass pandemieabhängige Tage bis zum 30.06.2022 bei der Berechnung der 19-Tage-Regelung nicht mitgerechnet werden.

Um Rückfragen diesbezüglich zu vermeiden, empfiehlt das Finanzamt Trier unmittelbar mit der Abgabe der Steuererklärung die Lohnbescheinigung Luxemburg (ist mit jeder Steuererklärung vorzulegen) und die Bescheinigung des Arbeitgebers über die allein aufgrund der Covid-19-Pandemie im Homeoffice verbrachten Arbeitstage vorzulegen.